

Niederschrift

über die Sitzung des Rates
Sitzungskennziffer: XVI / 12
Tag der Sitzung: Dienstag, 18.01.2011

Sitzung Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung: 18.00 Uhr bis 19.15 Uhr
Unterbrechungen: keine
Anwesende: sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)

Vorsitz: Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Schriftführerin: Angelika Delzepich



Tagesordnung:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass der Rat der Stadt beschlussfähig ist.

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Sitzung

Bürgermeister Gatzweiler stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht ergangen sowie die öffentliche Bekanntmachung der Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist.

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

Herr Bürgermeister Gatzweiler bittet, den Tagesordnungspunkt A 7 von der Tagesordnung abzusetzen, da dieser auch im Fachausschuss und im Hauptausschuss nicht behandelt wurde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt einstimmig, die Behandlung des Punktes A 7 "B-Plan Nr. 141 "Goethe-Gymnasium"; hier: Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB" von der Tagesordnung abzusetzen.

Weitere Änderungswünsche wurden nicht vorgetragen, so dass die Tagesordnung einstimmig wie folgt abgewickelt wurde:

A Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen:
 - a) Antrag der FDP-Fraktion vom 22.11.2010;
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat
 - b) Antrag des Stadtsporthverbandes Stolberg 1920 e. V. vom 14.12.2010;
hier: Umbesetzung im AsAKS
3. Bürgerantrag zur Aufstellung einer Gedenkskulptur für Contergangeschädigte
4. Fortschreibung Jugendhilfeplan;
hier: Teilplan 2 - Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Stolberg
5. Resolution zur Problematik "Motorradlärm"
6. B-Plan Nr. 82/2 "Tulpenweg" 1. Änderung;
hier: Aufstellungsbeschluss
7. B-Plan Nr. 141 "Goethe-Gymnasium";
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
8. B-Plan Nr. 147 "Duffenterstraße" - 1. Änderung;
hier: Aufstellungsbeschluss
9. B-Plan Nr. 161 "KiTa Am Obersteinfeld und 94. Änderung FNP";
hier: Aufstellungsbeschlüsse
10. Versuchsweise Getrennterfassung von Bioabfällen, Änderung Abfallsatzung
11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln Deckungskreis 52
- FREMDREINIGUNG -
12. Sonstige U.I. von Fahrzeugen;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
13. Brandschutzsanierung OGS Prämienstr.
hier: Bereitstellung der Finanzmittel für 2011
14. Organisationsberatung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA);
hier: Mittelbereitstellung
15. Informationsvorlage zur Zinsentwicklung
16. Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Kassenkredites
17. Teil- und unrentierliche Investitionen 2011

18. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Personalausstattung Amt für Finanzwesen;
hier: Abteilung Zahlungsabwicklung und Vollstreckung
 2. Besetzung der Fachbereichsleiterstelle 2
 3. Beantwortung von Anfragen gem. 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen
-

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Bürgermeister Gatzweiler begrüßt die anwesenden Bürger aus den Ortsteilen Büsbach und Münsterbusch und weist auf die Möglichkeit hin, konkrete Fragen zu konkreten Problemen zu stellen. Er sichert eine sofortige Beantwortung oder wenn dies nicht möglich ist, eine kurzfristige schriftliche Beantwortung zu. Dann erteilt er Herrn Kratz das Wort.

Herr Kratz teilt mit, dass sich eine große Anzahl von Bürgern aus den Ortsteilen Büsbach und Münsterbusch zusammengetan habe. Er trägt seine Bedenken vor, diese sind als Anlage 2 beigefügt.

Weiter tragen die Inhaberin der Total-Tankstelle, Frau Rusche (sh. Anlage 3), Herr Blatzheim (sh. Anlage 4), Herr Walter (sh. Anlage 5), Frau Imgenbroich (sh. Anlage 6), nochmals Herr Kratz (sh. Anlage 7) sowie der Schulpflegschaftsvorsitzende der Grundschule Büsbach, Herr Dohlen, (sh. Anlage 8) ihre Bedenken und Fragen an den Bürgermeister vor.

Herr Bürgermeister Gatzweiler erklärt, er sei froh, dass die Bürger ihre Bedenken hier kundtun. Man müsse dafür sorgen, die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.

Er bitte um Verständnis dafür, heute nicht alle Fragen konkret beantworten zu können. Seiner Ansicht nach sei der Grundtenor der Ausführungen gewesen, ihn in die Pflicht zu nehmen. Hierzu könne er sein uneingeschränktes "Ja" aussprechen, wenn die Erledigung der angesprochenen Punkte in den Zuständigkeitsbereich der Stadt fallen würde. Die Stadt pflege mit den beteiligten Versorgungsunternehmen einen regen Austausch. Für Donnerstag, den 20.01.2011, sei ein "runder Tisch" initiiert worden, an dem auch die beteiligten Baufirmen vertreten seien, und hier könnten die Bürger ihre Anregungen vorbringen. Er lade die Bürger zu diesem Gespräch ein. Er möchte nicht den Eindruck erwecken, in der nächsten Zeit die Baumaßnahme ohne Probleme bewältigen zu können. Er sage aber uneingeschränkte Transparenz zu. Der ständige Informationsaustausch soll dazu dienen, zum einen keine Gerüchte aufkommen zu lassen und zum anderen die Anwohner in die Lage zu versetzen, ihre Anregungen einzubringen. Er betone nochmals, dass in der Baumaßnahme viele Unwägbarkeiten

liegen würden, die er nicht beeinflussen könne. Er weist weiter darauf hin, dass man die Versorgungsträger in die Lage versetzen müsse, ihrem Auftrag nachzukommen.

Herr Pickardt weist darauf hin, dass bereits viele Vorschläge so vorgesehen seien und dass man sich am Donnerstag, 20.01.2011, 19.00 Uhr, im Rathaus treffen wolle, um Lösungen zu erarbeiten.

2. Umbesetzung in den Ausschüssen

- a) Antrag der FDP-Fraktion vom 22.11.2010:
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 bestellt der Rat der Stadt einstimmig anstelle von Herrn Hugo Ullrich Herrn Rainer Soldierer, Am Flachsbad 11, 52223 Stolberg, als stellvertretendes Mitglied für Frau Gisela Wentzler in den Seniorenbeirat.

- b) Antrag des Stadtverbandes Stolberg 1920 e. V. vom 14.12.2010:
hier: Umbesetzung im AsAKS

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 bestellt der Rat der Stadt einstimmig anstelle von Herrn Günther Severens Herrn Erwin Nießen, Aachener Str. 97, 52223 Stolberg, als ordentliches beratendes Mitglied in den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport.

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 bestellt der Rat der Stadt einstimmig anstelle von Herrn Rüdiger Keulen Herrn Sebastian Hinze, Zweifaller Str. 63, Stolberg, als stellvertretendes beratendes Mitglied für Herrn Erwin Nießen in den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport.

3. Bürgerantrag zur Aufstellung einer Gedenkskulptur für Contergangeschädigte

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 entspricht der Rat der Stadt einstimmig dem Bürgerantrag des Herrn Johannes Igel, die Gedenkskulptur des Künstlers Bonifatius Stirnberg zum Gedenken der Contergangeschädigten in Stolberg im Foyer des Kulturzentrums Frankentals aufzustellen. Die Finanzierung der Skulptur wird über Sponsoring durch den Antragsteller abgewickelt.

4. Fortschreibung Jugendhilfeplan;
hier: Teilplan 2 - Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Stolberg

Beschluss:

1. **Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 nimmt der Rat der Stadt einstimmig die Fortschreibung des Teilplans 2 "Frühe Bildung, Betreuung und Erziehung" zustimmend zur Kenntnis.**
2. **Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 nimmt der Rat der Stadt einstimmig frühzeitig den Teilplan 2 zur Kenntnis, da für den gesetzlich vorgeschriebenen Ausbau der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren die erforderlichen Haushaltsmittel jeweils zur Verfügung zu stellen sind.**

5. Resolution zur Problematik "Motorradlärm"

Beschluss:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 verabschiedet der Rat der Stadt mit 42 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme (RM Kunkel) und 2 Enthaltungen (Die Linke) die der Verwaltungsvorlage vom 15.12.2010 beigefügte Resolution zur Problematik des "Motorradlärms in der Eifel".

6. B-Plan Nr. 82/2 "Tulpenweg" 1. Änderung;
hier: Aufstellungsbeschluss

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 beschließt der Rat der Stadt einstimmig, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und fasst einstimmig den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 82/2 "Tulpenweg" - 1. Änderung - und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

7. B-Plan Nr. 141 "Goethe-Gymnasium";
hier: Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

8. B-Plan Nr. 147 "Duffenterstraße" - 1. Änderung;
hier: Aufstellungsbeschluss

Herr Kirch teilt für die CDU-Fraktion mit, dass diese aus städtebaulichen Gründen nicht zustimme.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 nimmt der Rat der Stadt mit 29 Ja-Stimmen bei 16 Gegenstimmen (CDU-Fraktion) die Ausführungen zur

Kenntnis und fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 147 "Duffenterstraße" - 1. Änderung - und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

9. B-Plan Nr. 161 "KiTa Am Obersteinfeld und 94. Änderung FNP";
hier: Aufstellungsbeschlüsse

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 nimmt der Rat der Stadt einstimmig die Ausführungen zur Kenntnis und fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 161 "Kita Am Obersteinfeld" und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

10. Versuchsweise Getrennterfassung von Bioabfällen, Änderung Abfallsatzung

Beschluss:

Aufgrund des Beschlusses des ASVU vom 25.11.2010 und des einstimmigen Beschlusses des Hauptausschusses vom 18.01.2011 beschließt der Rat der Stadt einstimmig den Erlass der neuen Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg vom 21.06.2000 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung, die dieser Niederschrift als Anlage 9 beigelegt ist.

11. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;

hier: Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln Deckungskreis 52
- FREMDREINIGUNG -

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 genehmigt der Rat der Stadt einstimmig die am 20.12.2010 von Bürgermeister Gatzweiler und dem Ratsmitglied Grüttemeier getroffene Entscheidung zur Bereitstellung von ausreichenden Finanzmitteln in Höhe von 45.000,00 € zur Weiterführung der vertraglich vereinbarten Unterhaltsreinigungsarbeiten in 70 Gebäuden der Stadt Stolberg.

12. Sonstige U.I. von Fahrzeugen;

hier: Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 beschließt der Rat der Stadt einstimmig, die Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 6.807,15 € bei Deckungskreis 52 - Sach- und Dienstleistungen - Aufwandskonto/Auszahlungskonto 5251300/7251300 - Sonstige U.I. von Fahrzeugen (Fahrzeuge Rettungsdienst/Feuerwehr) bereitzustellen.

13. Brandschutzsanierung OGS Prämienstr.:
hier: Bereitstellung der Finanzmittel für 2011

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 beschließt der Rat der Stadt einstimmig, die benötigten Finanzmittel für das Jahr 2011 in Höhe von insgesamt 192.000,00 € zur Durchführung/Weiterführung der Brandschutzsanierung in der Offenen Ganztagsgrundschule Prämienstr. zur Verfügung zu stellen.

14. Organisationsberatung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA):
hier: Mittelbereitstellung

Beschluss:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 beschließt der Rat der Stadt mit 43 Ja-Stimmen bei 2 Gegenstimmen (Die Linke), bei Produkt 1.11.09.01 "Organisationsangelegenheiten" Aufwandskonto 5431030 "Prüfung, Beratung, Rechtsschutz, Gerichtskosten" Auszahlungskonto 7431030 "Prüfung, Beratung, Rechtsschutz" 16.000,00 € für das HJ 2011 bereitzustellen.

15. Informationsvorlage zur Zinsentwicklung

Beschluss:

- 1. Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 nimmt der Rat der Stadt die Vorlage einstimmig zur Kenntnis.**
- 2. Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 beauftragt der Rat der Stadt die Verwaltung einstimmig, die derzeitigen variablen Darlehen in Höhe von 25.662.305,01 € vorerst weiterzuführen.**

16. Erlass einer Satzung über die Festsetzung des Kassenkredites

Herr Grüttemeier teilt für die CDU-Fraktion mit, man habe als CDU-Fraktion gegen den Haushalt 2010/2011 gestimmt und stimme auch in diesem Punkt dagegen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 beschließt der Rat der Stadt mit 26 Ja-Stimmen bei 19 Gegenstimmen (CDU, Die Linke, RM Kunkel) die Anhebung des Höchstbetrages des Liquiditätskredits von 120.000.000 € auf 150.000.000 € im Wege einer Satzung über die Festsetzung des Liquiditätskredits, die dieser Niederschrift als Anlage 10 beigefügt ist.

17. Teil- und unrentierliche Investitionen 2011

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses vom 18.01.2011 beschließt der Rat der Stadt einstimmig wie folgt:

- 1. die Entscheidungen der Kommunalaufsicht vom 02.12. und 17.12.2010 zur Kenntnis zu nehmen.**
- 2. die in der Vorlage aufgeführten Investitionen 2010 zu genehmigen.**
- 3. die grundsätzlichen Ausführungen zur Bewirtschaftung der teil- und unrentierlichen Investitionen im Haushaltsjahr 2011 zur Kenntnis zu nehmen.**
- 4. die Durchführung der in der Vorlage der Verwaltung vom 10.01.2011 im Einzelnen aufgeführten konkret anstehenden Investitionen 2011 zu beschließen.**

18. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates: Mitteilungen

Es wurden keine Anfragen aus aktuellem Anlass gestellt. Es liegen keine Mitteilungen der Verwaltung vor.

B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Angelika Delzepich
Schriftführerin

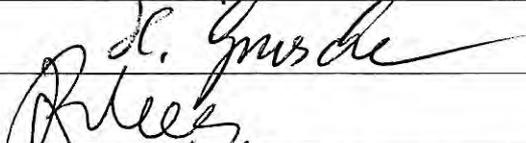
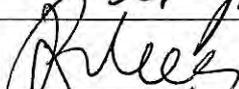
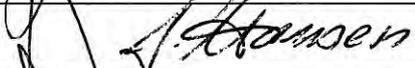
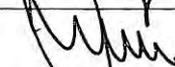
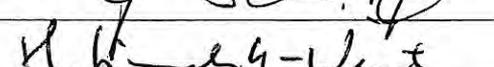
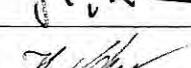
Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

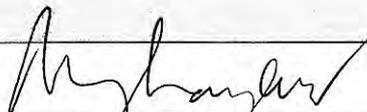
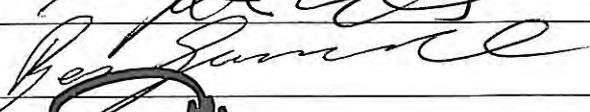
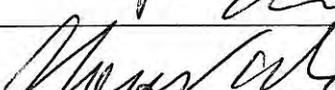
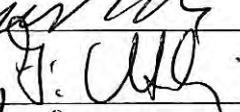
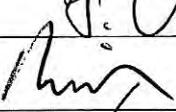
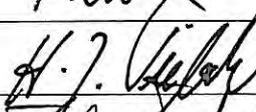
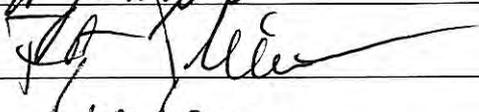
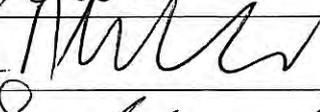
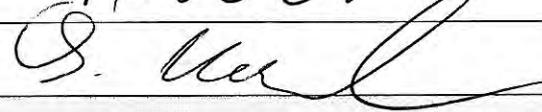
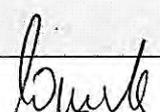
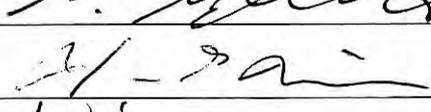
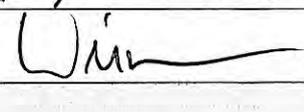
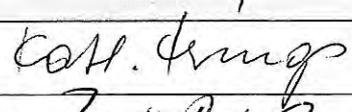
- Anlage 1: Anwesenheitsliste
- Anlage 2: Ausführungen des Herrn Kratz zu TOP A) 1
- Anlage 3: Ausführungen Inhaberin Total-Tankstelle, Frau Rusche, zu TOP A) 1
- Anlage 4: Ausführungen Herr Blatzheim zu TOP A) 1
- Anlage 5: Ausführungen Herr Walter zu TOP A) 1
- Anlage 6: Ausführungen Frau Imgenbroich A) 1
- Anlage 7: Ausführungen Herr Kratz A) 1
- Anlage 8: Ausführungen Schulpflegschaftsvorsitzender Grundschule Büsbach, Herr Dohlen, zu TOP A) 1
- Anlage 9: Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 18.01.2011
- Anlage 10: Satzung über die Festsetzung des Liquiditätskredits der Stadt Stolberg (Rhld.)

Anlage 1)zur Niederschrift über die Sitzung des **Rates** der Stadt Stolberg (Rhld.)

Sitzungskennziffer **XVI / 12**
 Tag der Sitzung: **Dienstag, 18.01.2011**
 Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**

Dauer der Sitzung von 18.00 Uhr bis 19.15 UhrUnterbrechung der Sitzung von — / — bis — / —

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
SPD		
1	Engels, Rolf	
2	Grosche, Helmut	
3	Haas, Patrick	
4	Hansen, Josef	
5	Jussen, Peter	
6	Kaußen, Paul-Heinz	
7	Kleinlein, Hans	
8	Liepertz, Andrea	
9	Müller, Andrea	
10	Nießen, Hildegard	
11	Offermann, Edmund	
12	Pompejus, Rolf	
13	Schmitz, Jürgen Michael	
14	Simmelink-Weinstein, Hartmut	
15	Steg, Hildegard	
16	Wolf, Dieter	
17	Zakowski, Hanne	

CDU		
18	Berghausen, Klaus	
19	Braun, Heinz-Gerd	H. S. Braun
20	Creyels, Bernhard	B. Creyels
21	Emonds, Jochen	
22	Grendel, Bernhard	
23	Grüttemeier, Tim	
24	Hahn, Ludwig	
25	Kirch, Paul Matthias	
26	Konrads, Adolf	
27	Matheis, Kunibert	
28	Pietz, Siegfried	
29	Siebertz, Hans-Josef	
30	Thiermann, Fritz	
31	Wahlen, Karina	
32	Wirtz, Axel	
33	Wosch, Sebastian	
FDP		
34	Conrads, Axel	
35	Engelhardt, Bernhard	
36	van-der-Brück, Dr. Ralf	
37	Wiemann, Dr. Stefan	
Grüne		
38	Krings, Katharina	
39	Küpper, Uschi	
40	Wissel, Mario	

Linke		<i>A. Trüg</i>
41	Jilk, Anita	
42	Prußeit, Mathias	<i>M. Prusseit</i>
Fraktionslos		
43	Emonds, Hans	<i>H. Emonds</i>
44	Kunkel, Willibert	<i>W. Kunkel</i>
Bürgermeister		
45	Gatzweiler, Ferdi	<i>F. Gatzweiler</i>

Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1	<i>[Signature]</i>	10	<i>[Signature]</i>
2	<i>Meyer</i>	11	<i>Tranjerin</i>
3	<i>[Signature]</i>	12	<i>[Signature]</i>
4	<i>[Signature]</i>	13	<i>[Signature]</i>
5	<i>[Signature]</i>	14	<i>[Signature]</i>
6	<i>[Signature]</i>	15	
7	<i>A. Redlrod</i>	16	
8	<i>[Signature]</i>	17	
9		18	

Konzept zur Neugestaltung des Bauablaufs zur Neuverlegung von Gas- und Wasserversorgungsleitungen in den Stolberger Stadtteilen Münsterbusch und Büsbach

Vorbemerkungen:

Bedingt durch den bereits stattgefundenen Baubeginn über eine Gesamtstreckenlänge von ca. 1,7 km, geregelt durch eine Einbahnstraßenregelung hat sich bereits nach einer Woche gezeigt, dass diese Art der Verkehrsführung für die Stadtteile Münsterbusch und Büsbach zu nicht hinnehmbaren Belastungen sowohl für die Anwohner als auch für die ansässigen Geschäftsleute führt. Die anliegenden Geschäfte haben bereits jetzt einen wöchentlichen Verlust von ca. 40% feststellen müssen und sind nicht in der Lage diese „Durststrecke“ für mehrere Monate hinzunehmen.

Hierdurch bedingt haben sich betroffene Bürger und betroffene Geschäftsleute zusammengefunden und es soll mit dem beiliegenden Verkehrskonzept versucht werden, möglichst lange in den einzelnen Abschnitten die „Befahrbarkeit“ in beiden Fahrrichtungen aufrecht zu erhalten.

Vorgehensweise:

Die Arbeiten sollen in 4 Teilabschnitten A – D und hier wiederum in acht Unterabschnitten unterteilt werden.

Teilabschnitt A: Prämienstraße von Einmündung Schafberg bis Einmündung Am Holderbusch
I: von Einmündung Schafberg bis Kreuzung Talstraße / Elsterweg
II: von Kreuzung Talstraße / Elsterweg bis Einmündung Ardennenstraße
III: von Einmündung Ardennenstraße bis „Total“ Tankstelle
IV: von „Total“ Tankstelle bis Kreuzung Am Holderbusch / Meisenweg

Teilabschnitt B: Prämienstraße von Einmündung Am Holderbusch bis Kreuzung Aachener Straße
V: von Kreuzung Am Holderbusch / Meisenweg bis Aachener Straße

Teilabschnitt C: Konrad-Adenauer-Straße von Kreuzung Aachener Straße bis Einmündung Galmeistraße
VI: von Kreuzung Aachener Straße bis Einmündung Galmeistraße

Teilabschnitt D: Konrad-Adenauer-Straße von Einmündung Galmeistraße bis Einmündung Bischofstraße
VII: von Einmündung Galmeistraße bis Einmündung Wilhelmbusch (hinter Büsbacher Markt)
VIII: von Einmündung Wilhelmbusch bis Einmündung Bischofstraße

Die Arbeiten in den Abschnitten A/I, B/V, C/VI, D/VIII wurden bereits begonnen und sollen zeitgleich weitergeführt werden.

Für die derzeitigen Arbeiten an den Längsleitungen gilt:

Die Arbeiten in den jeweiligen Teilabschnitten sowie deren Unterabschnitte sollen unter halbseitiger Sperrung erfolgen (Einbahnregelung). Hier ist der Bauablauf weitestmöglich zu optimieren. Die Verlängerung der täglichen Arbeitszeiten und das Arbeiten an den Samstagen soll zur Bauzeitverkürzung in Anspruch genommen werden. Ggf. ist auch im Schichtbetrieb zu arbeiten.

Abschnitte, die verfüllt wurden, sind umgehend mit einer Asphaltsschicht zu versehen und diese Bereiche sind, weitestmöglich, für den Verkehr in beiden Richtungen freizugeben.

Für den Bereich zur „Total“ Tankstelle sind Maßnahmen anzuordnen, die eine Anfahrt der Tankstelle aus beiden Fahrtrichtungen ermöglicht. Hinweisschilder zur Anfahrt sind aufzustellen.

Als Lagerstätten für Baumaterialien, Baucontainer, etc. sind ausschließlich die Bereiche längs der neu zu verlegenden Leitungen von den Bauunternehmen in Anspruch zu nehmen. Der Parkstreifen, der links neben der Einbahnstraße liegt, wird für die Anwohner- und dem Individualverkehr zum Parken freigegeben und ist nicht von den Baufirmen zu blockieren. Parkflächen, die auf der Seite der Längsverlegung liegen, sind weitestgehend dann wieder als Parkraum herzurichten, sobald hier keine Bauarbeiten in unmittelbarer Nähe stattfinden.

In dem Bereich des Teilabschnittes C/VI ist zu prüfen, ob die alte Verbindung zur Straße Wilhelmbusch für den PKW-Verkehr geöffnet wird. Desweiteren soll eine Zufahrt zu dem vorübergehend als Parkplatz zu nutzenden Büsbacher Markt neben dem Bürgerhaus von der Konrad-Adenauer-Straße aus erfolgen. Eine Parkregelung auf dem Büsbacher Markt, einschl. prov. Markierung ist vorzunehmen.

Für die Anbindungen der Gashausanschlüsse im Bereich der Prämienstraße (Teilabschnitt A und B):

Für die Arbeiten zur Anbindung der Gashausanschlüsse ist laut Auskunft der EWW nur das Arbeiten auf der neuen Leitungstrasse (keine Straßenquerungen) erforderlich. In den Abschnitten A und B sollen nur kurze Baustrecken eingerichtet werden. Die generelle „lange“ Einbahnstraßenregelung für die gesamte Strecke ist aufzulösen. Es ist zu prüfen, ob für die zuvor genannten Arbeiten eine Verkehrsregelung mit Ampelbetrieb möglich ist. Ansonsten sollen hier kurze Abschnitte in Einbahnstraßenregelungen (jeweils in den Teilabschnitten A(I, A/II, A/II+A/IV, B/V) ausgewiesen werden. Auch hier ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zur „Total“ Tankstelle beidseitig weitestgehend ermöglicht werden soll.

Für die Anbindung der Gas- und Wasserhausanschlüsse im Bereich der Konrad-Adenauer-Straße (Teilabschnitt C und D) – hier Bereich der ungeraden Hausnummern (auf der neuen Leitungstrasse):

Die Arbeiten sollen nach der kompletten Längsverlegung in kurzen Teilabschnitten C/VI, D/VII und D/VIII nacheinander erfolgen. Was die Arbeitszeiten betrifft, gilt hier besonders das zuvor genannte.

Anstelle der vorgesehenen Straßenquerungen zum Anschluß der Wasserhausanschlüsse zu den Häusern mit den geraden Hausnummern:

Für die Arbeiten zur Anbindung der Wasserhausanschlüsse im Bereich der Abschnitte C/VI, D/VII und D/VIII wäre laut Information der EWV die Querung der Konrad-Adenauer-Straße je Hausanschluss notwendig. Diese Arbeiten würden den Verkehr total lahmlegen. Von daher wird angeregt, anstelle der Querungen eine gesonderte Wasserhauptleitung auf der Straßenseite mit den ungeraden Hausnummern im gesamten Bereich der Konrad-Adenauer-Straße zu verlegen. In diesem Falle entfielen die zahlreichen Querungen und sofern die neue Leitung neben der jetzigen alten Leitung erfolgt, könnten hier die Neuanschlüsse der Hausanschlussleitungen punktuell erfolgen. Die Arbeiten hierzu sollen unter Einbahnstraßenregelung erfolgen und zwar, nachdem die derzeitigen Arbeiten an der Längsleitung und der in diesem Bereich erfolgten Umklemmungen komplett abgeschlossen sind. Hier erscheint es sinnvoll die Einbahnstraßenregelung während der gesamten Bauzeit aufrechtzuerhalten. Das Arbeiten wird hier nur in den drei Einzelabschnitten C/VI, D/VII und D/VIII in fix und fertiger Leistung erfolgen. Dies bedeutet, dass es drei hintereinander zu bearbeitende Bauabschnitte gibt.

Für die Dauer der gesamten Bauzeit wird ein wöchentlicher Gesprächstermin mit dem Bürgermeister bzw. seines Beauftragten auf der Baustelle zu einem festzulegenden Zeitpunkt stattfinden um eine Koordinierung schnellstmöglich umsetzen zu können.

Auf Grund der extrem kurzen Zeit, in der diese Dokumentation erarbeitet wurde, bitten wir Sie um Verständnis, dass eventuell noch Ergänzungen erfolgen können. Wir hoffen sehr, dass auch bislang noch nicht involvierte Mitbürger sich positiv für unser aller Anliegen mit einbringen werden. Gerne sind wir zur Aufnahme von Anregungen bereit.

Name:

Anschrift:

Geschäft:

Unsere Total Tankstelle wurde durch die Einrichtung der Einbahnstraßenregelung fast komplett von der Außenwelt abgeschnitten. Die finanziellen Einbußen gefährden den dauerhaften Weiterbetrieb der Tankstelle. Von da aus bitten wir, die Verkehrsregelungen (auch bei der derzeitigen Längsverlegung der Gasleitung) so lange wie möglich mit einer beidseitigen Anfahrmöglichkeit zu unserer Tankstelle herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten für die Längsverlegungen sollen die beiden Firmen die mit den Ausführungen in den Abschnitten A und B beauftragt sind, in kurzen Teilabschnitten zusammen die Anbindungen der alten Hausanschlussleitungen an die neue Längsleitung durchführen. Es ist zu prüfen, ob hierzu eine „Einbahnstraßenregelung“ erforderlich ist, oder aber die Arbeiten auch im Ampelbetrieb möglich sind (u.a. da keine Querungen durch die Prämiestraße notwendig sind).

Frage an den Herrn Bürgermeister:

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass das Ordnungsamt eine Verkehrsordnung erstellt, die die beidseitige Zufahrt zur Tankstelle auch vorübergehend wieder ermöglicht ?

Name:

Anschrift:

Geschäft:

Nach der Längsverlegung der Gas- und Wasserleitung von Aachener Straße bis Einmündung Bischofsstraße sollen zunächst nur die Umklemmungen auf den neuen Längsleitungen Gas und Wasser erfolgen. Anstelle der Querungen für die Herstellung der Wasserhausanschlussleitungen zu den Häusern mit den geraden Hausnummern, soll hier eine separate Längsleitung für die Wasserleitung, direkt neben der Trasse der bestehenden alten Leitung, erstellt werden. Hierdurch entfallen die zahlreichen Querungen (ca. 30 Stück). Die Arbeiten für diese Längsleitung sollen in drei aufeinander folgenden Bauabschnitten C/VI, D/VII und D/VIII erfolgen. Eine Einbahnstraßenregelung wird hierfür „nur“ für die betreffenden Abschnitte gebildet. Die Arbeiten in den drei Einzelabschnitten ist in fix und fertiger Leistung zu erstellen. Die Bauzeit ist durch die Nutzung von verlängerter, täglicher Arbeitszeit und Samstagsarbeit möglichst kurz zu halten.

Frage an den Bürgermeister:

Werden Sie, Herr Bürgermeister sich dafür einsetzen, dass die zuvor genannten Abschnitte möglichst zügig fertiggestellt werden ?

Name: _____

Anschrift: _____

Geschäft: _____

Die Bereiche der Parkplätze entlang der Konrad-Adenauer-Straße und der Prämienstraße wurden für den parkenden Verkehr auf beiden Fahrbahnseiten gesperrt. Generell sind alle Parkflächen auf der Straßenseite mit den geraden Hausnummern wieder für den PKW freizugeben. Weitere Parkmöglichkeiten, außerhalb der direkten Baustellenbereiche, sind auch auf der Straßenseite mit den ungeraden Hausnummern freizugeben. Zusätzlich soll eine Zufahrt zu dem als Parkfläche zu nutzenden Marktplatz vor dem Bürgerhaus von der Konrad-Adenauer-Straße ermöglicht werden (und dies auch während der späteren Arbeiten im Teilabschnitt D). Eine Parkordnung auf dem Marktplatz ist erforderlich. Es soll geprüft werden, ob die „alte“ Zufahrt in die Straße „Wilhelmbusch“ während der Bauarbeiten wieder geöffnet werden kann.

Frage an den Bürgermeister:

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Parkplätze wieder freigegeben werden und dass zusätzlich durch das vorläufige Entfernen von Pollern die Zufahrt zum Büsbacher Markt neben dem Bürgerhaus von der Seite der Konrad-Adenauer-Straße aus möglich wird ?

Name:

Anschrift:

Geschäft:

Durch die Einrichtung der Baustellenbereiche als „Einbahnstraßen“ wurden für die Bauunternehmen optimale Arbeitsbedingungen geschaffen. Während in der Geschäftswelt mittlerweile der Arbeitstag von morgens 6.00 Uhr bis abends nach 20.00 Uhr verläuft und dies auch an Samstagen, war bislang zu beobachten, dass die Arbeiten in Münsterbusch und Büsbach stets gegen 16.00 Uhr eingestellt wurden und am Samstag, mit Ausnahme der Fa. Kutsch, überhaupt nicht gearbeitet wurde.

Warum werden in den einzelnen Bauabschnitten nicht mehr als jeweils eine Baukolonne eingesetzt?

Warum wird nicht im Schichtbetrieb mit längeren Arbeitszeiten gearbeitet?

Warum wird an Samstagen offenkundig nur von der Stolberger Baufirma gearbeitet ?

Werden Sie, Herr Bürgermeister sich dafür einsetzen, dass die Bauarbeiten mit „Volldampf“ ausgeführt werden ?

Name:

Anschrift:

Geschäft:

Die aufgestellten Umleitungshinweistafeln sind z.T. irreführend, denn die dargestellten „Vollsperrungen“ (Verkehrszeichen Nr. 250) sind falsch. Die Hinweistafeln sind zu überarbeiten mit den Verkehrszeichen Nr. 267 „Verbot der Einfahrt“ und 220-10 bzw. 220-20 „Einbahnstraße“ neu aufzustellen.

Die Ampelphase „grün“ für den Verkehr auf der Bischofstraße / Einmündung Lehmkaulweg ist zu kurz. Eine Verlängerung der „Grünzeit“ aus Richtung Bischofstraße ist vorzunehmen.

Werden Sie, Herr Bürgermeister entsprechende Maßnahmen anordnen ?

Name:

Anschrift:

Geschäft:

Durch die Baumaßnahme wird derzeit von Seiten der Schule bemängelt, dass vermehrt der Verkehr über die Straße „In der Dell“ fährt. Diese Straße ist jedoch nur für den Anliegerverkehr freigegeben, so dass hier eine ständige Überprüfung während der Schulzeiten durch das Ordnungsamt und die Polizei erforderlich ist. Auch der Bereich vor der Schule sollte verstärkt überwacht werden.

Werden Sie Herr Bürgermeister, das Ordnungsamt beauftragen, verstärkt Kontrollen hier durchzuführen ?

Werden Sie Herr Bürgermeister sich dafür Einsetzen, dass die Polizei vermehrt den Bereich überwacht ?

Name:

Anschrift:

Geschäft:

Durch die Einrichtung der Einbahnstraße vor der Schule ist es nicht mehr möglich, dass der Schulbus hier auf die vorgesehene Abstellfläche parkt. Für den Schulbus ist es daher notwendig, während der Bauarbeiten eine Stellfläche auf der Bischofstraße vorzusehen. Wir schlagen hier den Bereich vor dem Ehrenmal vor.

Werden Sie, Herr Bürgermeister, entsprechend das Ordnungsamt anweisen, einen geeigneten Stellplatz für den Schulbus auszuweisen ?

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 18.01.2011

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW., S. 950), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW, S. 863,975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20.10.2006 (BGBl. I S.2298, 2007 I S.2316) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2353), der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 01.02.2010 und der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 22.11.2005-in der jeweils geltenden Fassung-hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 18.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Stolberg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Stolberg erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Depositionierung der Abfälle wird vom Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW) nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen, soweit die Verwertung von Abfällen zur Verwertung nicht durch die Stadt Stolberg selbst oder über beauftragte Dritte erfolgt.

- (4) Die Stadt Stolberg kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (5) Die Stadt Stolberg wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Stolberg

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Stolberg umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des ZEW, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Stolberg gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung aus Haushaltungen.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren nativ- und derivativ-organischen Abfallanteile zu verstehen, d.h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, wie z.B. Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle.
 3. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 4. Einsammeln und Beförderung von **Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des ElektroG.**
 5. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 6. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
 7. Einsammlung und Transport von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10-16 dieser Satzung geregelt.

§ 2a

Abfallentsorgungsleistungen Dritter

- (1) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufs-

verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme.

- (2) Das Einsammeln und Befördern von Altpapier wurde dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung übertragen.
- (3) Das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen wurde dem ZEW durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Stolberg sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - 1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Stolberg nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW-/AbfG):
Verkaufsverpackungen, die im Dualen System entsorgt werden.
 - 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Stolberg kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG) und die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste beispielhaft aufgeführt sind, werden vom ZEW bei den

von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Kleinmengen sind Mengen bis 60 kg oder 400 l Volumen.

- (2) Neben den schadstoffhaltigen Abfällen können auch Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG mit einer max. Kantenlänge von 30 cm sowie Gasentladungslampen am Schadstoffmobil angenommen werden.
- (3) Schadstoffhaltige Abfälle und Kleinelektrogeräte dürfen nur zu den bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Stolberg liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Stolberg den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Stolberg haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt

auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluß- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (soq. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt Stolberg an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt Stolberg/dem ZEW/der Städteregion Aachen nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des §5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung).

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Stolberg stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Stolberg gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im ZEW zu der vom ZEW angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der ZEW das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Stolberg bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die Abfuhr der Abfälle zur Beseitigung erfolgt wöchentlich, 2-wöchentlich, 3-wöchentlich bzw. monatlich je nach Art und Volumen des Abfallbehälters; die Abfuhr der Verpackungsabfälle erfolgt 2-wöchentlich. Die Abfuhrtage werden in geeigneter Weise (Veröffentlichung oder Abfallkalender) bekanntgegeben.
- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

a)	Ringtonnen (Kunststoff)	(35 l)
b)	Euronormbehälter	(40 l)
c)	Euronormbehälter	(60 l)
d)	Euronormbehälter	(80 l)
e)	Euronormbehälter	(120 l)
f)	Euronormbehälter	(240 l)
g)	Euronormbehälter (Container)	(770 l)
h)	Euronormbehälter (Container)	(1.100 l)

Neben den oben aufgeführten Abfallbehältern dürfen auch gebührenpflichtige amtliche Abfallsäcke mit 60 l Inhalt benutzt werden.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Für jedes anschlusspflichtige Grundstück ist mindestens 1 Abfallbehälter für Restmüll vorzuhalten. Die Bereitstellung erfolgt auf Veranlassung des Grundstückseigentümers.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, pro Grundstücksbewohner und Woche ein Mindestrestmüllvolumen von 7,5 Litern vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllvolumens pro Grundstücksbewohner und Woche. Maßgebend sind die Grundstücksbewohner, die laut Melderegister dort mit Hauptwohnsitz geführt werden. Personen, die ihren Aufenthalt nachweislich überwiegend ins Ausland verlegt haben, werden auf schriftlichen Antrag hin nicht in die Berechnung einbezogen.

Anschlusspflichtige, die auf dem Grundstück anfallende Bioabfälle selbst kompostieren und den so erzeugten Kompost selbst verwerten, erhalten auf Antrag einen Abschlag auf das personenbezogene Mindestrestmüllvolumen von 1/3 der vorgeschriebenen Literzahl.

Voraussetzung für die Gewährung des Abschlags ist, dass das Grundstück im Verhältnis zur Anzahl der Bewohner groß genug ist, d.h. dass in der Regel pro Bewohner mindestens 30 qm unversiegelte Fläche für die Aufbringung des Kompostes zur Verfügung stehen. Es dürfen keine kompostfähigen Abfälle über die Restmülltonne und die Grünschnittsammlung entsorgt werden. Den Mitarbeitern der Stadt ist hinsichtlich der gemachten Angaben ein Kontrollrecht einzuräumen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt/Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1

c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdieneln	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die gefüllten Abfallbehälter, Abfallsäcke und der Sperrmüll sind so aufzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallbeseitigung bezüglich der Wahl des Standplatzes sind zu befolgen. Wo das Sammelfahrzeug nicht vorfahren kann, müssen die Abfälle diesem entgegen gebracht werden bis zur Straße, in der die Entsorgung durchgeführt wird. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt, Abfälle zu entsorgen, die an einer nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße zur Abholung bereitgestellt werden. Vielmehr kann die Stadt verlangen, dass Abfälle zur nächsten dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße gebracht werden. Bei Eis und Schnee ist der Standort der Abfallbehälter vor Aufstellung der Behälter von Eis und Schnee zu säubern. Nach Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die mit Stand 31.12.2000 in Gebrauch befindlichen Kunststoffringtonnen mit 35 l Volumen werden ab 01.01.2001 weiterhin durch das Abfallentsorgungsunternehmen abgefahren. Die bisher in Gebrauch befindlichen 35 l Stahlringtonnen sowie 50 l Ringtonnen (Kunststoff und Stahl) dürfen ab 01.01.2001 nicht mehr benutzt werden.
Die Abfallbehälter werden, soweit sie nicht mit Zustimmung der Stadt durch den Grundstückseigentümer angeschafft und benutzt werden, durch das Abfallentsorgungsunternehmen gestellt und sind im ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten. Sie bleiben im Eigentum des von der Stadt beauftragten Abfallentsorgungsunternehmens.
Ersatzbeschaffungen von 35 l Kunststoffringtonnen sind weiterhin durch den Anschlusspflichtigen vorzunehmen.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Stolberg gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Die Bereitstellung hat am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr, frühestens am Vortag ab 18.00 Uhr, zu erfolgen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, **Grünabfällen**, **Bioabfällen** (hier: **Küchenabfälle**) sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Stolberg bereitzustellen bzw. anzudienen. Die Annahme von Grün- und Gartenabfällen bzw. **Bioabfällen** (hier: **Küchenabfälle**) an den Sammelstellen in den Ortsteilen (Depotcontainer) und auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens erfolgt unter Vorlage der **Abfallcard** der Stadt Stolberg, die jedem an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Haushalt über den Grundstückseigentümer zur Verfügung gestellt wird. Die Mitarbeiter des beauftragten Abfallentsorgungsunternehmens sind berechtigt, die Vorlage der **Abfallcard** der Stadt Stolberg zu verlangen.
1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. a) Grün- und Gartenabfälle, die nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden, sind an den Depotcontainern (Annahmestellen in den Ortsteilen) oder auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens jeweils während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten anzuliefern. Angenommen werden Anlieferungen bis maximal 2 Kubikmeter.

b) **Bioabfälle** (hier: **Küchenabfälle**) können auf freiwilliger Basis auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens und an den Depotcontainern in den Ortsteilen in haushaltsüblichen Mengen angeliefert werden. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft. Diese sind in die Restmüll-Abfallbehälter einzufüllen.
 3. Metalle, Kunststoffe, Verbundstoffe (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den gelben Sack einzufüllen, der dem Abfall-

besitzer zur Verfügung gestellt wird und in diesem gelben Sack zur Abholung bereitzustellen.

4. Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG dürfen nicht über die Restmülltonne bzw. andere Abfallbehältnisse entsorgt werden. Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Geräte separat zu halten und über die Stadt nach Anmeldung über die Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Alternativ können Elektro- und Elektronikgeräte auch selbst zu der Sammelstelle auf dem Entsorgungs- und Logistikzentrum Alsdorf-Warden und auf dem kommunalen Recyclinghof in Stolberg angeliefert werden. Für kleine Elektrogeräte (Rasierapparat, Fön, Taschenrechner pp.) mit einer max. Kantenlänge von 30 cm gibt es zusätzlich die Abgabemöglichkeit am Schadstoffmobil.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den Restmüll-Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Behälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, gepresst oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
 - (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (8) Die Stadt Stolberg gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
 - (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
 - (10) Wiederverwertbare Abfallstoffe bzw. Abfälle dürfen nicht neben aufgestellten Depotcontainern abgestellt werden.
 - (11) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentl. Anlagen oder in der freien Landschaft aufgestellten Straßenabfallkörbe sind nur für so genannte „Unterwegsabfälle“ bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien anfallen.
Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern von sonstigen Abfällen zu benutzen.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden, wobei das in § 11 Abs. 2 festgelegte Mindestrestmüllvolumen entsprechende Anwendung findet. Die Entsorgungsgemein

schaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Stolberg im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB. Bei der Beantragung einer Entsorgungsgemeinschaft ist ein Zustellbevollmächtigter zu benennen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt geleert:

1. Der gelbe Abfallsack wird im 2-Wochen-Rhythmus abgeholt.
2. Die Abfallbehälter für Restmüll werden wie folgt entleert:

a)	Ringtonnen (Kunststoff)	(35 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich
b)	Euronormbehälter	(40 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich
c)	Euronormbehälter	(60 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich/ 3-wöchentlich
d)	Euronormbehälter	(80 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich/ 3-wöchentlich
e)	Euronormbehälter	(120 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich / 3-wöchentlich
f)	Euronormbehälter	(240 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich/ 3-wöchentlich
g)	Euronormbehälter (Container)	(770 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich / monatlich
h)	Euronormbehälter (Container)	(1100 l)	>	wöchentlich / 2-wöchentlich / monatlich

Sonstige Regelungen erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung bzw. über den Abfallkalender.

Bei Wochenfeiertagen sowie bei witterungsbedingtem Ausfall wird die Abfuhr der Restabfälle jeweils auf den nächsten Werktag verschoben.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll/Elektrogeräte

Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll) sowie Elektro- und Elektronikgeräte, werden auf Anforderung des zur

Abfallentsorgung Angeschlossenen im Gebiet der Stadt Stolberg von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Die Sperrmüllmenge darf 3 Kubikmeter nicht übersteigen.

Der Sperrmüll ist getrennt nach den Fraktionen Holz, Metalle, Küchengeräte und Elektronikschrott auf dem Gehweg vor dem Hausgrundstück so geordnet bereitzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Wo das Sammelfahrzeug nicht vorfahren kann, muss das Sperrgut diesem entgegen gebracht werden bis zur Straße, in der die Abfuhr mit dem Sammelfahrzeug durchgeführt werden kann.

Die Bereitstellung des Sperrmülls muss am mitgeteilten Abholtag spätestens bis 6.00 Uhr morgens erfolgen. Der Sperrmüll darf frühestens am Tag vor dem Abholtag ab 18 Uhr abends bereitgestellt werden.

Zusätzlich können auf dem Recyclinghof des Abfallentsorgungsunternehmens weiße Ware (Küchengeräte), Kühlschränke und Elektronikschrott in haushaltsüblichen Mengen unter Vorlage der Abfallcard der Stadt Stolberg angeliefert werden. Die Mitarbeiter des beauftragten Abfallentsorgungsunternehmens sind berechtigt, die Vorlage der Abfallcard der Stadt Stolberg zu verlangen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Stolberg den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden/arbeitenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Stolberg unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Werden Auskünfte trotz wiederholter Aufforderung nicht oder unzureichend erteilt, ist die Stadt Stolberg berechtigt, Schätzungen vorzunehmen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt Stolberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Stolberg ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 19**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Stadt Stolberg obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Stolberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Stolberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Stolberg werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Stolberg erhoben.

§ 22**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berech-

tigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Stolberg zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Stadt Stolberg bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 dieser Satzung falsch bereitstellt bzw. falsch befüllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. mit § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
 - g) den Abfallbehälter entgegen § 12 oder Sperrgut entgegen § 16 nicht ordnungsgemäß zur Entleerung/Abholung bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 18.01.2011

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

A n l a g e 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (§ 3 Abs. 1)

Rückstände aus der Häute- und Rohfellbearbeitung und Gerbereien, Sudkessel und
Leimkesselrückstände

Würzmittelrückstände

Ablaugen aus der Zellstoff- und Papierindustrie

Phenolhaltige Schlämme, z.B. aus der Lackherstellungs- oder Teerdestillation

Lack- und Farbschlämme aus der Lack- und Farbherstellung

Lösungs- und Reinigungsmittel

Lösungsmittelhaltige Schlämme, z.B. Trichloräthylen- und Perchloräthylenschlamm

Rückstände aus Reinigungsbetrieben

Frostschutzmittel

Inhalte von Leichtstoffabscheidern (Öl-, Benzin-, Fettabscheider), Altöle, öl-
und fetthaltige sowie synthetische Emulsionen und Ölschlämme

Säureharze, Säureteere

Schlämme aus der Kühlschmiermittelreinigung

Läppschlamm, Honschlamm

NE-metallhaltige Abfälle, z.B. Metallstäube, Oxyde und andere Verbindungen

Jarositschlamm

Metallhydroxydschlämme

Galvanikschlämme

Konzentrate und Halbkonzentrate aus Galvanikbetrieben

Härtesalzrückstände

Brüniersalzabfälle, Brünierschlämme

Bonderschlamm

Beizen und Ätzmittel

Säuren und Laugen

Akkusäure und Akkuschlamm

Salzschlacken, Metallkrätzen, Ammonsalzverbindungen, z.B. Salmiak

- Brand- und explosionsgefährliche Stoffe, z.B. pyrotechnische Abfälle
- Toxische Rückstände aus Abluftbehandlungsanlagen, z.B. cyan-, arsen-, berylliumhaltige Abfälle
- Toxische Schlämme aus Industriewasserreinigungsanlagen, z.B. Gerbereischlamm
- Toxische Rückstände aus der chemischen und pharmazeutischen Industrie, z.B. arsen-, quecksilber- und cadmiumhaltige Abfälle, Diphenylabfälle, Chlorphenole, hochsiedende Chlorkohlenwasserstoffe, Fehlchargen und Restbestände von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Arzneimittel
- Geruchsintensive Nahrungs- und Genußmittelabfälle, z.B. Würzmittel- und Huminrückstände
- Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten
- Schlachtabfälle - außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
- Tierische Fäkalien, z.B. Schweinegülle
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, z.B. Gichtgaschlamm
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
- Fäkalien aus Hauskläranlagen
- Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:
- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und
- Geburtshilfe, Blutbank u.ä., Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
- Verdorbenes Stroh, Heu oder Gras aus der Landwirtschaft in Mengen von mehr als einem Kubikmeter
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
- Autowracks

A n l a g e 2

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg

(§ 4)

Gesammelt werden alle Arten von Sonderabfällen aus Haushaltungen und kleineren Gewerbebetrieben, die Anschlussnehmer im Sinne der Satzung sind. So z. B.

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Alleskleber, Ammoniak, Autobatterien, Altöl, Altmedikamente, Akkus,

Backofenreiniger, Batterien, Bremsflüssigkeit,

Chemikalien (feste und flüssige),

Desinfektionsmittel,

Entfroster, Entkalker, Entwickler, Energiesparlampen,

Farben, Farbverdünner, Felgenreiniger, Fixierbäder, Fleckenwasser, Fotochemikalien, Frostschutzmittel,

Gifte aller Art, Grillreiniger,

Halogenlampen, Herdputzmittel, Holzschutzmittel, Holzpolitur,

Imprägniermittel, Insektenbekämpfungsmittel,

Kalkentferner, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Kondensatoren, Korrekturflüssigkeit, Kunstharze,

Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leuchtstoffröhren, Lösungsmittel,

Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Motorreiniger, Mottenschutzmittel,

Nitroverdünnung, Neonröhren,

Ofenreiniger,

Pflanzenschutzmittel, Pinselreiniger, Putzmittel für Böden,

Quecksilber, Quecksilberlampen,

Rattengift, Raumsprays, Reinigungsmittel, Rohrreiniger, Rostumwandler, Rostschutzmittel,

Säuren, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Sekundenkleber, Silberputzmittel, Spiritus, Spraydosen,

Tabletten, Terpentin, Thermometer (Quecksilber),

Unkrautbekämpfungsmittel, Unterbodenschutz,

Verdünner,

Waschbenzin, WC-Reiniger,

Zementfarbe, Zweikomponentenkleber

Satzung

über die Festsetzung des Liquiditätskredits der Stadt Stolberg (Rhld.)

Aufgrund der §§ 7 und 41 (1) f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am 18.01.2011 folgende Liquiditätskreditsatzung beschlossen.

§ 1

Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000 € festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Diese Satzung gilt bis zum Erlass einer neuen Kassenkreditsatzung. Gleichzeitig tritt die Kassenkreditsatzung vom 17.11.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über die Festsetzung des Kassenkredits der Stadt Stolberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung sind nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - I. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
 - II. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 18.01.2011

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister